

# Hygienekonzept

## für Veranstaltungen in den Pfarrheimen der Pfarrei St. Margareta Wadersloh

---

### 1. Wer darf Veranstaltungen besuchen?

**a. Bei einer gleichzeitigen Inzidenz von unter 35** im jeweils zuständigen Landkreis und im Land NRW kann die Veranstaltung von Personen an festen Sitz- oder Stehplätzen besucht werden, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Meter gewahrt wird **oder** alle Personen immunisiert oder getestet sind (Vorlage Bescheinigung der Immunisierung bzw. des Tests).

### **b. Ab einer Inzidenz von 35 gilt die 3-G-Regel (§ 4 Corona-SchVO NRW):**

Einlass nur für Geimpfte und Genesene (Vorlage Immunisierungsnachweis) sowie Getestete (bescheinigter Test – nicht älter als 48 Stunden).

Personen, die keine Bescheinigung vorlegen können, dürfen das Pfarrheim nicht betreten (§4 Abs. 2 Corona-SchVO NRW).

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen aufgrund ihres Alters als Schüler/innen keinen Testnachweis (Schultestungen), Schüler/innen ab 16 Jahre müssen eine Schulbescheinigung vorlegen. (§ 4 Abs. 5 Corona-SchVO NRW).

Kinder bis zum Schuleintritt benötigen keinen Test. (§ 2 Abs. 8 Corona-SchVO NRW)

### 2. Wer prüft die Bescheinigungen bzw. Nachweise?

Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter überprüft die geforderten Bescheinigungen und Nachweise der Teilnehmer (§4 Abs. 5 Corona-SchVO NRW).

### 3. Einlass zur Veranstaltung:

Im Eingangsbereich wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m hingewiesen. Eine medizinische Mund-Nasenbedeckung ist bis zum festen Sitz-/Stehplatz zu tragen. Dort kann sie abgenommen werden. Bei Bewegungen im Raum sowie beim Verlassen des Raumes ist ebenfalls eine Maske zu tragen (§ 3 Abs. 1 und 2.7 Corona-SchVO NRW).

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, haben das durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (§3 Abs. 2.18 Corona-SchVO NRW).

Bei Gruppenangeboten für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten kann auf eine Maske verzichtet werden (§3 Abs. 2.15 Corona-SchVO NRW).

Handdesinfektionsmittel stehen am Eingang zur Verfügung.

### 4. Speisen und Getränke während der Veranstaltung:

Speisen und Getränke können in Form eines Buffets angeboten werden. Dabei ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Anwesenden am Buffet verpflichtend. (§ 3 Abs. 1 und 2.7 Corona-SchVO NRW).

Werden Speisen und Getränke am Tisch serviert, so hat der Servierende eine Maske zu tragen.

Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

Das zur Verfügung gestellte Geschirr ist bei mindestens 60 Grad zu reinigen.

## 5. Sportausübungen

Auf das Tragen einer Maske kann bei Gymnastik- sowie weiteren Sportkursen verzichtet werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist (§ 3 Abs. 2.12 der Corona-SchVO NRW). Auf eine ausreichende Durchlüftung der Räume sollte geachtet werden.

## 6. Proben von Chören und Gesangsgruppen sowie Blaskapellen

Dabei kann sowohl auf die Masken als auch auf den Abstand verzichtet werden, wenn alle Anwesenden immunisiert sind oder (die nicht Geimpften und nicht Genesenen) einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) nachweisen können.

Für Kinder- und Jugendchöre besteht beim gemeinsamen Singen ohne Maske keine Pflicht zur Vorlage eines PCR-Tests, da sie als Schüler/innen als getestet gelten (Corona-Update vom 20.8.21 – BGV Münster).

Mitglieder der Blaskapellen können auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (§ 3 Abs. 2.12). Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren gelten als getestet.

## 7. Private Veranstaltungen

Bei privaten Feiern (Geburtstage, Hochzeiten etc.) gilt Punkt 3.

Ist die Veranstaltung mit Tanzen verbunden, kann auf das Tragen der Maske nur verzichtet werden, wenn der Zutritt ausschließlich immunisierten oder getesteten Personen gewährt wird, wobei in diesem Fall ein PCR-Test erforderlich ist. (§3 Abs. 2.6 Corona-SchVO NRW).

## 8. Lüften:

Auf eine ausreichende Lüftung während der Veranstaltung muss geachtet werden. Die Fenster können in Kippstellung, die Türen komplett geöffnet werden, in Pausen und nach der Veranstaltung muss „stoßgelüftet“ werden (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur Corona-SchVO NRW“).

## 9. Es ist außerdem zu beachten:

die Aktuelle Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung (siehe Aushang im Pfarrheim)

die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-SchVO NRW (siehe Aushang im Pfarrheim)

**Das Konzept gilt für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen ohne festen Sitzplatz und für Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen.**

Wadersloh, den 26.8.2021

Für die Pfarrei St. Margareta Wadersloh



Pfarrer Martin Klüsener, ltd. Pfarrer